



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Frau
Birgit Hashagen
Stiftung Leben und Arbeiten
Worphauser Landstraße 55
28865 Lilienthal



Karl Schiewerling MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73192
F 030. 227-76538

karl.schiewerling@bundestag.de
www.cducusu.de

Berlin, 5. Oktober 2016

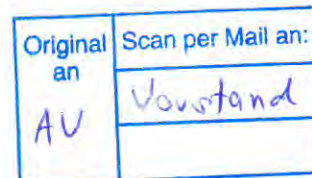
Forderung nach einem besseren Bundesteilhabegesetz

Wahlkreisbüro

Münsterstr. 23
48249 Dülmen

T 02594/7827131
F 02594/7827133
karl.schiewerling
@wk.bundestag.de

Sehr geehrte Frau Hashagen,



haben Sie vielen Dank für die Schreiben vom September 2016 zum Bundesteilhabegesetz.

Ich bitte Sie, dieses Antwortschreiben an die Unterzeichner weiterzuleiten:

Sie berichten, dass Ihre Kinder in wohl ausgesuchten Einrichtungen untergebracht sind, die ihnen Sicherheit und das Gefühl des Dazugehörens geben und daher gut in die Gesellschaft einbezogen werden. Sie befürchten für Menschen mit geistiger Behinderung gravierende Nachteile durch das geplante Bundesteilhabegesetz.

Zu Ihrer Kritik, Zugang zur Eingliederungshilfe erhalte nur, wer in fünf von neun Lebensbereichen beeinträchtigt sei, möchte ich anmerken, dass das Ziel der 2020 in Kraft tretenden Neuregelung ist, den Kreis der Leistungsberechtigten weder auszuweiten – diese Sorge treibt die Träger der Eingliederungshilfe um – noch einzuschränken – dies befürchten die Verbände der Menschen mit Behinderungen. Dies soll u. a. auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Beobachtungsklausel zu der Regelung in der Praxis durchgesetzt werden. Zudem wurden die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe präzisiert. Künftig können auch dann Leistungen erbracht werden, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen, aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung erforderlich ist. Ziel ist es, Leistungslücken zu vermeiden. Die bisherige Leistungsgewährung bei dem Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe



soll mit berücksichtigt werden. Im Regelfall werden sich daher keine Änderungen ergeben. Im Rahmen der nun beginnenden parlamentarischen Beratungen wird § 99 SGB IX des Entwurfs auf jeden Fall Thema sein, denn wir nehmen die umfassende Kritik zum leistungsberechtigten Personenkreis sehr ernst. Es wird daher wenigstens die erforderlichen Klarstellungen geben.

Sie fordern zudem, dass Menschen, die Grundsicherung erhalten, das Recht bekommen, einen nennenswerten Betrag für private Wünsche anzusparen zu können. Die Vermögensfreigrenze für diese Menschen liegt derzeit bei 2.600 €, daran ändert sich zunächst nichts. Die Vermögensfreigrenzen werden für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls auch gleichzeitig Hilfe zur Pflege erhalten, erhöht: Der Freibetrag steigt in einem ersten Schritt von 2.600 auf 25.000 Euro. Ab 2020 liegt er bei 50.000 Euro. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Einkommen und Vermögen der Partner ab 2020 nicht mehr angerechnet werden. Dies war der Union ein wichtiges Anliegen. Denn die Bestimmungen der Eingliederungshilfe dürfen für Partnerschaften und bei Familiengründungen keine finanziellen Nachteile mit sich bringen. Dass diese Vermögensfreigrenzen nicht für Menschen gelten, die nicht erwerbstätig bzw. -fähig sind, begründet sich durch das Subsidiaritätsprinzip des Sozialhilfesystems. Das heißt, Hilfe erhält derjenige, der sich nicht selbst helfen kann. Sicherlich ist die Vermögensfreigrenze von 2.600 € zeitlich überholt und bedarf einer Anpassung. Wir werden prüfen, ob und inwieweit hier Verbesserungen in der Zukunft möglich sind. Menschen mit Behinderung sollen mit dem Teilhabegesetz aber ein Stück weit aus dem Bedürftigkeitssystem der Sozialhilfe herausholt werden.

Sie befürchten, dass durch das neue Bundesteilhabegesetz die selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes nicht mehr gewährleistet ist. Die Leistungen sollen künftig nach bundeseinheitlichem Verfahren und Maßstäben erbracht werden. Wer in München lebt, soll vergleichbare Leistungen erhalten wie jemand, der in Hamburg lebt. Der Betroffene erhält die ihm zustehende, notwendige Leistung, auch wenn die Kostenfrage noch offen ist. Die Reha-Träger müssen die Frage der Kostenerstattung untereinander klären.

Das neue Gesetz ist auf die Förderung des selbstbestimmten Lebens ausgerichtet. Grundlage für die Entscheidung über die bereit gestellten Leistungen wird in Zukunft das Teilhabepflichtverfahren sein. Dabei werden die Leistungen und auch deren Form bestimmt. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und nach einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dazu



sollen künftig bundesweit unabhängige Anlaufstellen geschaffen werden, die zu verschiedenen Fragen Beratung aus einer Hand bieten. In ihnen können auch Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache andere Betroffene beraten - beispielsweise bei der Feststellung des Hilfebedarfs, bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von Leistungen aus der Sozialversicherung. Dieses Angebot knüpft an bestehende Strukturen an und ergänzt sie.

Bei der Entscheidung über zu gewährende Leistungen sind auch immer die individuellen Wünsche und Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des Auswahlermessens ist neben wirtschaftlichen Interessen auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht angemessen ist, soll auch im neuen Recht angemessen sein. Eine Leistungseinschränkung bei der Wahl des Wohnortes ist daher weder für bestehende noch für zukünftig gewünschte oder notwendige Wohnformen vorgesehen.

Zu Ihren Ausführungen zum Recht auf selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes, insbesondere § 42 b SGB XII möchte ich folgendes bemerken: Keine heutige stationäre Einrichtung, die ihre Plätze zu kostendeckenden Preisen anbietet, muss sich um ihren Fortbestand sorgen. Es gibt derzeit keine Hinweise dafür, dass Einrichtungen auf Grund der Neuregelung ihre Aufwendungen für angemessenen Wohnraum nicht refinanzieren können. Zukünftig können durch die Regelung sogar regelmäßig bis zu 25 Prozent höhere Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. Weitere über die angemessenen Wohnkosten hinausgehende Kosten können – sofern dies im entsprechenden Fall für die Teilhabe gerechtfertigt ist – über die Eingliederungshilfe getragen werden. Unbeschadet dessen ist auch diese Regelung noch Gegenstand der Beratungen.

Der Vorrang von Leistungen zur Pflege gegenüber den Leistungen zur Eingliederungshilfe resultiert aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Dieser enthält auch Teilhabeelemente. Wenn der Vorrang der Pflege nicht definiert würde, käme es zu Doppelzuständigkeiten und Schwierigkeiten beim Zuordnen der Leistungen zu den Kostenträgern. Gleichwohl werden wir dieses wichtige Thema in den Beratungen thematisieren und eingehend beleuchten.

Dasselbe gilt für die pauschale Abrechnung von Pflegeleistungen nach § 43 a SGB XI und deren Ausweitung auf ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Für viele Menschen mit Beeinträchtigung ist die Werkstatt ein geeigneter Ort, um am Arbeitsleben teilzuhaben. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am



Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch gelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen garantiert wird. Die ideelle und materielle Anerkennung ihrer Arbeitsleistung ist für sie von großer Bedeutung. Damit den Werkstattmitarbeitern mehr Netto vom Brutto bleibt, wird künftig ein geringerer Teil ihres Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung angerechnet.

Neu im Bundesteilhabegesetz ist, dass die Werkstätten auch diejenigen Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen und deshalb in Einrichtungen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstatt betreut werden, gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten betreuen und fördern können. Die Möglichkeiten der Heranführung schwerstmehrfachbehinderter Menschen an die Angebote der Werkstätten werden dadurch verbessert.

Die Unionsfraktion setzt sich dafür ein, dass es neben betreuten Werkstätten zusätzliche Angebote gibt, von denen insbesondere junge Menschen mit Behinderungen profitieren können. Daher sollen auch Anbieter aus der freien Wirtschaft in diesem Bereich tätig werden können, sofern sie dafür die Qualifizierung mitbringen.

Die parlamentarischen Beratungen haben gerade erst begonnen. Wir werden uns mit der Kritik an dem Gesetz, die wir sehr ernst nehmen, eingehend auseinandersetzen. Dennoch glaube ich, dass die geplanten Gesetzesänderungen ein Weg in die richtige Richtung sind. Sie werden die Lebenslage vieler Menschen mit Behinderungen verbessern. Wir arbeiten Stück für Stück an Verbesserungen der Teilhabe für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen. Dieser Prozess wird uns sicherlich noch lange beschäftigen.

Mit freundlichen Grüßen